

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

Kürzel
Me/DE – S 01/24

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
19.01.2024

Stellungnahme S 01/24 zum Diskussionsentwurf des BMF zur Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

vielen Dank für die Übersendung des *Verordnungsentwurfs zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten; (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)*. Ferner danken wir für die Einladung zu den Fachgesprächen am 06. und 09.02.2024 in diesem Zusammenhang. Vorbereitend auf den weiteren Austausch nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zu ausgewählten Aspekten des o.g. Entwurfs Stellung.

A. Vorwort

Mit dem vorliegenden Entwurf macht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) von der Ermächtigung des § 147b AO Gebrauch. Die Verordnung regelt einen einheitlichen Standard, mit welchem Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermittelt werden sollen.

Grundsätzlich begrüßen wir als DStV die Vereinheitlichung der Schnittstellen. Diese können weitere Digitalisierungsbestrebungen begünstigen. Auch die antizipierte Beschleunigung von Betriebsprüfungen befürworten wir.

Gleichzeitig wirft der Entwurf mit Blick auf Kassen-Nachsauen Fragen auf: Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben zwar gem. § 146b Abs. 2 Satz 1 ff. AO

dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach § 146b Abs. 1 AO geboten ist – das heißt, für die Besteuerung relevant sein kann (vgl. *Rätke* in Klein, AO-Kommentar, § 146b, Rn. 9). Nun sieht der vorliegende Entwurf einen Datensatz-Mindestumfang vor, der über diese steuerungsrelevanten Angaben deutlich hinausgehen dürfte. Um Missverständnisse vorzubeugen, bedarf das Zusammenspiel der geplanten Verordnung und den Regelungen zur Kassen-Nachschaue aus unserer Sicht daher weiterer Erläuterungen.

B. BMF-Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

I. Teil 1 - Abschnitt 1 – Allgemeine Grundsätze

1. Allgemeine Grundsätze - Mindestumfang, § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 DSFinVBV-E

§ 2 Abs. 1 DSFinVBV-E definiert den mittels Schnittstelle zu liefernden Mindestumfang der Daten.

Aufgeführt werden hier unter anderem die Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV, sowie die Überleitung zu den E-Bilanz-Taxonomiepositionen inklusive außerbilanzieller Zu- und Abrechnungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 DSFinVBV-E). Beides wird bislang nicht zwingend im Datenverarbeitungssystem (DV-System) der Finanzbuchhaltung verarbeitet. Insofern entsteht der Praxis durch die Datenübermittlungspflicht über die geplante einheitliche Schnittstelle mitunter ein großer Umstellungsaufwand.

Petition: Der DStV bittet zu prüfen, ob § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 DSFinVBV-E insbesondere bei kleineren Unternehmen auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen die Positionen tatsächlich über die Systeme der Finanzbuchhaltung verarbeitet werden.

2. Allgemeine Grundsätze – Wechsel des DV-Systems, § 2 Abs. 3 DSFinVBV-E

Der Verordnungsentwurf räumt Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, bei einem Wechsel des DV-Systems, durch welchen keine vollständige Übernahme der Daten in das neue System „möglich“ ist, für jedes System getrennte Datenübermittlungen vorzunehmen. Daneben soll eine Mappingtabelle mitzuliefern sein, aus der eine Zuordnung der Konten ersichtlich wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ff. DSFinVBV-E). Während es in diesem Zusammenhang zulässig sein soll, mehrere Konten des ersten Systems in einem Konto des zweiten Systems zusammenzufassen, soll es nicht zulässig sein, ein Konto des ersten Systems auf mehrere Konten des zweiten Systems aufzuteilen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 DSFinVBV-E).

Die zuletzt genannte Einschränkung ist sachlogisch nicht nachvollziehbar. Ferner ist unklar, ob die nicht „mögliche“ Datenübernahme technischer Natur sein muss, oder ob sie auch wirtschaftliche Ursachen haben kann.

Petition: Die Erfahrungen der E-Bilanz zeigen, dass mitunter aus einem Konto der Finanzbuchhaltung mehrere Taxonomie-Positionen entstehen. Insofern sollte der Steuerpflichtige unbedingt die Möglichkeit haben, bei einem Wechsel des DV-Systems, ein bestehendes Konto auf mehrere Konten des zweiten Systems aufzuteilen. Der DStV bittet ferner um Konkretisierung, wann eine Datenübernahme als nicht „möglich“ gilt.

II. Teil 1 - Abschnitt 2 – Beschreibung des allgemeinen Datenstandards

1. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „BELEG_NR_EXT“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 DSFinVBV-E

Die Datei für die allgemeinen Buchführungsdaten hat im sog. Journal gemäß vorliegendem Entwurf bestimmte Mindestfelder zu enthalten (§ 3 Abs. 1 DSFinVBV-E).

Unter dem Feld „BELEG_NR_EXT“ soll die Belegnummer des Original- oder des Fremdbelegs ausgewiesen sein.

Dies setzt voraus, dass die externe Belegnummer standardmäßig im Buchungssatz erfasst wird. Sofern keine OPOS-Buchhaltung eingesetzt wird, ist dies jedoch nicht unbedingt der Fall. Die Pflicht zur OPOS-Buchhaltung besteht bislang nicht. Die notwendige Angabe im Feld „BELEG_NR_EXT“ käme einer Verschärfung der aktuellen Regelungen gleich. Sie würde insbesondere kleine Unternehmen mit wenigen Kunden und Lieferanten (und daher ggf. ohne OPOS-Buchhaltung) belasten.

Petition: Das Feld „BELEG_NR_EXT“ sollte aus dem definierten Mindeststandard nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 DSFinVBV-E gestrichen werden, da andernfalls eine neue Verpflichtung zur OPOS-Buchhaltung begründet würde.

2. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „BELEG_NR_INT“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 DSFinVBV-E

Auch das Feld „BELEG_NR_INT“ gehört zum geplanten Mindestumfang im Journal (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 DSFinVBV-E). Ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 27) ist an dieser Stelle eine intern vergebene Belegnummer aufzuzeichnen, die das Merkmal einer geordneten Ablage wiedergibt.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfassen auf Eingangsrechnungen standardmäßig keine internen Belegnummern. Dies ist auch nicht notwendig (vgl. [BMF-Schreiben v. 28.11.2019](#), BStBl. I, S. 1269, Rz. 77). Auf die Praxisschwierigkeiten zwingender Zuordnung eindeutiger Belegnummern zu jedem Geschäftsvorfall hatte der DStV bereits in der Vergangenheit hingewiesen (vgl. DStV-Stellungnahme S 09/13).

Bleibt das Feld „BELEG_NR_INT“ im Mindestübermittlungsumfang nach § 3 Abs. 1 DSFinVBV-E enthalten, würden sich die Anforderungen an die GoBD verschärfen. Dies würde den Umstellungsaufwand insbesondere für KMU deutlich erhöhen, ohne dass eine wirtschaftliche Notwendigkeit der Angabe bestünde.

Petition: Das Feld „BELEG_NR_INT“ sollte aus dem definierten Mindeststandard nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 DSFinVBV-E gestrichen werden, um die GoBD nicht zu überschreiten.

3. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „GESER_NAME“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 18 DSFinVBV-E

Im Feld „GESER_Name“ soll im Journal der vollständige Name des jeweiligen Gesellschafters zur entsprechenden Beteiligungsnummer (Abs. 17-E) aufzuzeichnen sein (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 18 DSFinVBV-E).

Die Namen werden üblicherweise im Jahresabschluss ausgewiesen. Eine Pflicht zur vorherigen Erfassung in der laufenden Buchhaltung besteht hingegen nicht.

Petition: Der DStV regt die Streichung des Feldes „GESER_NAME“ § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 18 DSFinVBV-E aus dem Journal an.

4. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „UST_ID“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 27 DSFinVBV-E

Das Feld „UST_ID“ soll gleichfalls im Journal erfasst sein (§ 3 Abs. 1 DSFinVBV-E). Aus der Verordnungsbegründung (S. 29) wird ersichtlich, dass dies einschränkend nur in den Fällen gelten soll, in denen eine rechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der USt-ID besteht. Dies würde demnach etwa die Erfassung der USt-ID des Leistungsempfängers in Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung betreffen.

Petition: Der DStV spricht sich dafür aus, in der DSFinVBV-E (und nicht lediglich in der Begründung) zu regeln, dass die Übermittlung des Feldes „UST_ID“ nur dann zum Mindestumfang gehört, wenn sich eine rechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der USt-ID ergibt.

5. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Felder „MENGE_ST“, „MENGE_KG“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 41 f. DSFinVBV-E

Im Journal sind die Felder „MENGE_ST“ und „MENGE_KG“ als Muss-Felder vorgesehen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 41 f. DSFinVBV-E).

Nicht in jedem Fall sind diese Merkmale in der Buchhaltung erfasst.

Petition: Mindestens in der Verordnungsbegründung sollte aufgenommen werden, dass die Felder „MENGE_ST“ und „MENGE_KG“ nur übermittelt werden müssen, soweit sie in der Buchhaltung erfasst sind.

6. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „HERKUNFT“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 44 DSFinVBV-E

Das Feld „HERKUNFT“ sieht einen Verweis auf das Vor- oder Nebensystem vor, in dem die Grundaufzeichnung erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 44 DSFinVBV-E). Die Verordnungsbegründung (S. 31) ergänzt hierzu, dass neben der Beschreibung eines Systems bei Software auch vorhandene Versionsnummern anzugeben seien.

Dieser Zusatzinformationsgehalt dürfte sich bereits aus der Verfahrensdokumentation ergeben, so dass er an dieser Stelle entbehrlich sein sollte.

Petition: Der DStV regt an, auf weitergehende Informationen neben der Systembeschreibung im Feld „HERKUNFT“ zu verzichten.

7. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Felder „D_“ bzw. „K_“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 49 ff. DSFinVBV-E

Die umfassenden Mindestangaben zu Debitoren und Kreditoren, wie sie der Entwurf vorsieht, stehen so oftmals in der Buchhaltung nicht zur Verfügung. Während z.B. Stammdaten von Debitoren in der Regel vorliegen, werden Anschriften der Kreditoren nicht zwingend erfasst.

Ferner werden insbesondere die geplanten Mindestangaben zu Debitoren bzw. Kreditoren, sofern es sich um Angehörige oder verbundene Unternehmen handelt (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 54 bzw. 63 DSFinVBV-E) bislang standardmäßig nicht gepflegt und können es auch nicht. Aus einer Eingangsrechnung ist für einen Steuerberater etwa nicht ohne weiteres erkennbar, ob ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien vorliegt. Konkret etwa können Geschäftsvorfälle zwischen Geschwistern, bei denen ein Geschwisterteil geheiratet und einen anderen Namen angenommen hat, nicht als Verwandte identifiziert werden. Die Felder „D_VERBUND“ bzw. „K_VERBUND“ sind daher nicht praxistauglich.

Petition: Der DStV regt an, die Notwendigkeit der geplanten Mindestangaben zu Kreditoren und Debitoren einzugrenzen und mindestens unbedingt die Felder „D_VERBUND“ bzw. „K_VERBUND“ zu streichen.

8. Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten, Feld „KOSTENZUORDNUNG“, § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 66 ff. DSFinVBV-E

Der Entwurf sieht eine Erfassung der Kostenzuordnung im Journal vor, z.B. Kostenstellen, Kostenarten, Filialnummern etc. (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 66 ff. DSFinVBV-E).

Die Verordnungsbegründung (S. 35) ergibt, dass alle Kostenzuordnung geliefert werden müssten, die die Firma für eigene Zwecke nutzt.

Die Praxis zeigt, dass gerade die Kostenstellenrechnung in vielen Fällen nicht wunschgemäß verläuft. Etwa, weil sie nicht regelmäßig gepflegt wird oder tatsächlich ganz anderen unternehmerische Ziele damit verfolgt werden. Es ist zu befürchten, dass die zwingende Übermittlung daher nur bedingt hilfreich ist.

Petition: Spätestens im Rahmen der geplanten Evaluation sollte geprüft werden, ob das Feld „KOSTENZUORDNUNG“ entfallen kann.

9. Datensatzbeschreibung digitale Belege, Feld „ABLAG_HIERARCHIE“, § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 DSFinVBV-E

Die Datensatzbeschreibung für die Datei „Belege“ sieht im Feld „ABLAG_HIERARCHIE“ die Angabe von Ordnungskriterien zur Ablage des jeweiligen Belegs im DMS-System des Steuerpflichtigen vor.

Sofern das Feld „BELEG_NR_INT“ (§ 3 Abs. 9 DSFinVBV-E) als Mindestangabe im Journal aufzuführen ist, erscheint die separate Angabe von Ordnungskriterien in der Datei „Belege“ obsolet.

Petition: Etwaige Doppelabfragen seitens der Finanzverwaltung sollten vermieden werden. Das Feld „ABLAG_HIERARCHIE“ § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 DSFinVBV-E sollte entfallen.

10. Datensatzbeschreibung digitale Belege, Feld „SCHLAGWORTE“, § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 DSFinVBV-E

Der Entwurf sieht vor, dass die Datensatzbeschreibung für digitale Belege Angaben zu Schlagworten aus den Metadaten des Belegs enthält (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 DSFinVBV-E).

Unklar ist, welche Angaben hier gefordert sind. Die aktuelle Formulierung könnte so (weit) verstanden werden, dass etwa bei fotografierten Belegen Metadaten der Kamera zu erfassen wären.

Petition: Die Feldbeschreibung „SCHLAGWORTE“ (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 DSFinVBV-E) sollte näher spezifiziert und auf steuerrelevante Angaben beschränkt werden.

11. Datenstandard Anlagevermögen, Feld „ND_J“ bzw. „ND_M“, § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 14 bzw. Abs. 15 DSFinVBV-E

In der Datei für die Darstellung des Anlagevermögens sind sowohl Angaben zur Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes nach Jahren als separat auch Angaben zur Nutzungsdauer nach Monaten vorgesehen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 14 bzw. Abs. 15 DSFinVBV-E).

Die Nutzungsdauer in Jahren soll auf volle Jahre abzurunden sein (§ 6 Abs. 14 DSFinVBV-E). Der Hintergrund der Abrundung wird nicht näher ausgeführt.

Petition: Der DStV regt an, die Angabe der Jahre mit zwei Dezimalstellen zu ermöglichen. Die separate Angabe in Monaten könnte dann entfallen, ohne dass der Informationsgehalt abnehmen würde.

12. Datenstandard Anlagevermögen, Feld „AFA_ART“, § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 16 DSFinVBV-E

Die Darstellung des Anlagevermögens soll unter Angabe der AfA-Methode erfolgen, wobei nach verschiedenen Abschreibungsarten unterschieden wird.

Die besondere Abschreibungsmöglichkeit von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (vgl. [BMF-Schreiben v. 22.02.2022](#)) könnte aktuell nicht separat als solche ausgewiesen werden.

Petition: Der DStV regt an, für die besondere Abschreibungsmöglichkeit von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine separate Kennzeichnung anzubieten.

13. Stammdaten, Leerangaben bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern, § 8 Abs. 7 DSFinVBV-E

Gem. § 8 Abs. 7 DSFinVBV-E sollen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer auf das Ausfüllen bestimmter Felder, welche die Datei für die Darstellung der Stammdaten vorsieht, verzichten können. So etwa auf Angaben zum Abgabeintervall für die umsatzsteuerlichen Voranmeldungen.

Petition: Die Klarstellung des § 8 Abs. 7 DSFinVBV begrüßt der DStV. Er regt ferner an, in den Stammdaten in einem separaten Feld die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerschaft gezielt abzufragen. So könnten Missverständnisse vermieden werden, die entstehen könnten, wenn z.B. das Feld „UST_ID“ befüllt ist, weil der umsatzsteuerliche Kleinunternehmer diese beantragt hat, die Felder „UST_VA“ und „UST_BEST“ jedoch leer bleiben.

14. Stammdaten, Angaben zum Softwarehersteller, § 8 Abs. 10 f. DSFinVBV-E

Es ist vorgesehen, dass in den Stammdaten gleichfalls Daten zum Hersteller der genutzten Software bzw. der handelsüblichen Softwarebezeichnung für Aufzeichnungen nach den §§ 3 bis 6 der DSFinVBV-E übermittelt werden (§ 8 Abs. 10 f. DSFinVBV-E).

Die Länge der Eingabe wird im Entwurf als „variabel“ ausgewiesen (§ 8 Abs. 1 DSFinVBV-E).

Petition: Der DStV bittet, die Feldeingabe auch für den Fall des Wechsels des Softwareherstellers bzw. der Software auszugestalten. Möglich wäre, ein optionales Feld zum ehemaligen Hersteller bzw. der vorherigen Softwarebezeichnung zu ergänzen. Sollten Angaben zum aktuellen Hersteller bzw. zur aktuellen Software genügen, sollte dies zur Klarstellung in der Begründung vermerkt werden.

III. Teil 1 - Abschnitt 3 – Technische Grundsätze

Technische Datensatzbeschreibung – Anzahl der verwendeten Zeichen, § 7 Abs. 4 Nr. 3 DSFinVBV-E

Die Daten des Datenstandards nach § 3 bis 6 DSFinVBV-E sollen der Finanzverwaltung in jeweils einer csv-Datei zur Verfügung gestellt werden (§ 7 Abs. 1 DSFinVBV-E). Für die verwendete Zeichenanzahl ist eine Höchstgrenze von 1.000 Zeichen pro Zelleninhalt vorgesehen.

Petition: Der DStV regt eine Klarstellung dahingehend an, welche Zeichen ggf. nicht verwendet werden dürfen, z.B. Sonderzeichen oder Ähnliches.

IV. Teil 2 – Inkrafttreten und Anwendungsregelung

Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 31.12. des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. In der Begründung (S. 44) wird dieser Umstellungszeitraum als angemessen bewertet, da es sich bei der Schnittstelle lediglich um einen kleinen Ausschnitt aus den bestehenden Bundeskonventionen zu den Standardtabellen im Bereich der Finanzbuchhaltung handele.

Aus der Begründung des Verordnungsentwurfs ergibt sich ferner eingangs (S. 22) die Bekundung zur Evaluation fünf Jahre nach dem Inkrafttreten. Hier sollen auch Erkenntnisse der Wirtschaft zu den Kosten der Implementierung berücksichtigt werden.

Es ist zu erwarten, dass sich Betriebsprüfungen zu diesem Zeitpunkt (8 Jahre nach Verkündung) häufig noch auf Zeiträume erstrecken, für welche die Daten noch nicht in der von dieser Verordnung vorgesehen Datenaufbereitung bereitgestellt werden müssen. Dies dürfte die Evaluation erschweren.

Petition: Der DStV begrüßt im Grundsatz den zeitlichen Vorlauf. Er regt eine regelmäßige Evaluation an. Unter Umständen ließen sich noch höhere Synergieeffekte nutzen, wenn die Standardisierung mit dem internationalen Standard (Standard Audit File-Tax, SAF-T) abgestimmt würde.

C. Ergänzender Hinweis

Werden Daten nach Inkrafttreten der Verordnung nicht nach der Vorgabe der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt, hat dies massive Auswirkungen. Gem. § 158 Abs. 2 Nr. AO würde dann die Beweiskraft der Buchführung begrenzt. In Folge hätte die Finanzverwaltung eine Schätzungsbefugnis (§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO).

Aus Sicht des DStV ist diese Rechtsfolge in keiner Weise gerechtfertigt. Die technische Aufbereitung der Daten sollte sich nach seinem Verständnis nicht derart massiv auf die Beweiskraft der Buchführung auswirken. Die Beweiskraft der Buchführung sollte vielmehr an der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung messen lassen. Der BFH hat hierzu entschieden, dass das Ergebnis einer formell ordnungsgemäßen Buchführung erst dann verworfen werden kann, soweit die Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit materiell unrichtig ist (BFH, Urt. V. 09.08.1991, III R 129/85, BStBl. 1992, II 55).

Das Übermitteln der Daten via einheitlicher Schnittstelle nach den für die Finanzverwaltung dienlichen Maßstäben, ist nicht mit einem Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gleichzusetzen.

Petition: Wenngleich diese Diskussion nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, weist der DStV ausdrücklich darauf hin, dass er die sich ergebenden Rechtsfolgen kritisiert. Aus seiner Sicht sollte § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO gestrichen werden.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen nützlich sind. Für einen persönlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
